

Informationen zu Ihren Heizkostenabrechnungen

ab 1. Januar 2025

Das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz gilt ab 1. Januar 2023 und regelt die Verteilung der CO₂-Kosten zwischen Mietenden und Vermietenden. WSW ist nicht für die Verteilung der Kosten zwischen Mietenden und Vermietenden zuständig.

Wichtiger Hinweis zum CO₂-Kostenrechner:

Bitte geben Sie nur Liefermengen aus dem Jahr 2025 ein!

GAS		Ihre CO ₂ -Kosten
Abgerechnete Erdgasmenge ab 1.1.2025 in Kilowattstunden	Wohnfläche in m ²	heizwertbezogener Emissionsfaktor kg CO ₂ /kWh
		CO ₂ -Emission gesamt kg CO ₂
		CO ₂ -Emission je m ² Wohnfläche kg CO ₂ /m ²
		Gesamtkosten im Abrechnungszeitraum €

Hinweis zu der Verteilung der CO₂-Kosten bei Nicht-Wohngebäudenutzung:

Versorgen Sie sich selbst mit Wärme oder Warmwasser – zum Beispiel über eine Gas-Etagenheizung – haben Vermietende den Mietenden 50 Prozent der CO₂-Kosten zu erstatten.

Hinweis zu der Verteilung der CO₂-Kosten bei Wohngebäuden:

Im Falle einer reinen Wohngebäudenutzung besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber den Vermietenden gemäß nachfolgender Einstufungstabelle:

Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mietende	Anteil Vermietende
< 12 kg CO ₂ /m ² /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO ₂ /m ² /a	90 %	10 %
17 bis < 22 kg CO ₂ /m ² /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO ₂ /m ² /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO ₂ /m ² /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO ₂ /m ² /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO ₂ /m ² /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO ₂ /m ² /a	30 %	70 %
47 bis < 45 kg CO ₂ /m ² /a	20 %	80 %
>= 52 kg CO ₂ /m ² /a	5 %	95 %